



Satzung

der

Deutschen YFU Stiftung

Präambel

Die Deutsche YFU Stiftung wurde am 01. Januar 2014 vom Deutschen Youth For Understanding Komitee e.V. gegründet.

Sie soll sich für eine Welt einsetzen, in der Menschen über kulturelle Grenzen hinweg Verständnis und Wertschätzung für andere Kulturen wie für die eigene gewinnen und in der selbstständige Persönlichkeiten aus demokratischer Überzeugung mit Leidenschaft und Freude Verantwortung für die Gesellschaft übernehmen.

Das dauerhaft friedliche Zusammenleben der Kulturen dieser Welt kann nur durch eine friedliche Lösung von Konflikten erreicht und gesichert werden. Das Verständnis für andere Kulturen ist dafür eine wichtige Voraussetzung. Daher widmet sich die Deutsche YFU Stiftung der Förderung interkultureller Bildungsarbeit und ermöglicht den Dialog sowie den Kultur- und Wissensaustausch von Menschen und Institutionen, die sich mit interkultureller Verständigung beschäftigen.

Ausgehend von der Überzeugung, dass sich ein Verständnis für andere Kulturen und eine Wertschätzung der Vielfalt der Lebensgestaltung vor allem aus dem persönlichen Erleben entwickelt, unterstützt die Deutsche YFU Stiftung insbesondere die persönliche Begegnung von Menschen aus verschiedenen Ländern, beispielsweise durch einjährigen Schüleraustausch. In der Erfahrung der Andersartigkeit und deren Reflektion wird das Bewusstsein für die eigene Gesellschaft und Identität geschärft und ein tief gehendes Verständnis für die fremde Kultur ermöglicht. Dies fördert die respektvolle Auseinandersetzung mit kulturellen Unterschieden und Gemeinsamkeiten, eine grundsätzliche Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation sowie Eigenverantwortung und aktive gesellschaftliche Beteiligung.

Den interkulturellen Austausch fördert die Stiftung sowohl auf der persönlichen als auch auf der gesellschaftlichen Ebene. Ein besonderer Fokus der Förderaktivitäten der Stiftung liegt auf der Unterstützung und Einbindung junger Menschen.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen:

Deutsche YFU Stiftung

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Haspa Hamburg Stiftung (nachfolgend „Stiftungsverwalterin“ genannt). Die Stiftungsverwalterin wird für sie im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln. Im Innenverhältnis unterliegt die Stiftungsverwalterin dem Stiftungsgeschäft und dieser Satzung.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - Mildtätigkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Weiterleitung finanzieller Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, wie z.B. das Deutsche Youth For Understanding Komitee e.V. und/oder seine gegenwärtigen und/oder zukünftigen internationalen YFU-Partnerorganisationen und seine bzw. deren Programmteilnehmer.

Die Stiftungszwecke werden neben der projektgebundenen oder projektungebundenen finanziellen Unterstützung insbesondere verwirklicht, indem steuerbegünstigte Körperschaften, einzelne Projekte, Maßnahmen und/oder Vorhaben gefördert werden, welche ausschließlich oder vorrangig

- a) Menschen aus unterschiedlichen Kulturen zur persönlichen Begegnung zusammenbringen;
 - b) dem interkulturellen Austausch auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene verpflichtet sind;
 - c) Verständnis für die eigene Gesellschaft und Kultur schaffen;
 - d) Verständnis für andere, fremde Kulturen – beispielsweise durch die Veranstaltung von Toleranzworkshops – schaffen;
 - e) interkulturelle Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreiben;
 - f) interkulturelle Kommunikation betreiben, ermöglichen und/oder
 - g) den Dialog, den Kultur- und Wissensaustausch von Menschen und Institutionen, die sich mit interkultureller Verständigung beschäftigen, ermöglichen;
 - h) langfristige Jugendaustauschprogramme mit intensiver Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, wie sie das Deutsche Youth For Understanding Komitee e.V. und seine internationalen Partnerorganisationen seit Jahrzehnten durchführen, veranstalten;
 - i) Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und auch ganzen Familien die Teilnahme durch Voll- oder Teilstipendien an einem interkulturellen Austauschprogramm mit intensiver Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung – gleich oder vergleichbar mit dem, welches das Deutsche Youth For Understanding Komitee e.V. und dessen internationale Partnerorganisationen seit Jahrzehnten für Schüler durchführen – ermöglichen;
 - j) Aktivitäten, Maßnahmen, Programme und/oder Seminare durchführen oder entfalten, die den Zweckverwirklichungen der vorstehenden Ziffern a)-i) nur mittelbar, grundlegend oder vorbereitend dienen;
 - k) wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zu den Zweckverwirklichungen der vorstehenden Ziffern a)-i) unterstützen, durchführen, betreiben oder ausrichten;
 - l) Aktivitäten, Maßnahmen, Programme und/oder Seminare durchführen oder entfalten, die den Zweckverwirklichungen der vorstehenden Ziffern a)-k) ähnlich sind.
2. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres-, einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.
3. Bei der Förderung der in Ziffer 1 aufgeführten Einrichtungen bzw. Projekte darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die aufgeführten Zwecke bzw. deren Zweckverwirklichungen müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Treuhandvertrag näher bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom anderen Vermögen der Stiftungsverwalterin zu verwalten.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen auch von dritter Seite (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Vermögensstock gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in §2 genannten Zwecken.
3. Zustiftungen in Höhe eines Wertes von mindestens EUR 25.000,00 können von dem Zustifter mit einer Bedingung oder Auflage und insbesondere einer Projektbindung (bspw. für bestimmte Stipendien oder den Aufbau bzw. die Unterstützung einer Austauschorganisation in einem bestimmten Land) versehen werden, soweit deren Erfüllung zugleich die Stiftungszwecke erfüllt. Diese Zustifter haben das Recht, in Öffentlichkeitsmaterialien der Stiftung namentlich genannt zu werden. Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss von der in Satz 1 genannten Mindestsumme abweichen.
4. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Sämtliche Kapital- und Sachanlagen des Stiftungsvermögens können zum Zwecke der Vermögensbewirtschaftung umgeschichtet werden.
5. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der Abgabenordnung zulässig ist.
6. Die realisierten Umschichtungsgewinne können für den Stiftungszweck verwendet oder in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Die Umschichtungsrücklage kann durch Vorstandsbeschluss zugunsten des Stiftungsvermögens oder der Zweckverfolgung verwendet werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus max. fünf Personen.
2. Zwei Mitglieder des Vorstands (geborenes Mitglied) werden vom Vorstand des Deutschen Youth For Understanding Komitee e.V. drei Jahre entsandt und können bei ihrer Entsendung zugleich Mitglieder des Vorstands des Deutschen Youth For Understanding Komitee e.V. sein.
3. Das dritte Mitglied des Vorstands (geborenes Mitglied) ist Vertreter der Stiftungsverwalterin. Der Vertreter der Stiftungsverwalterin ist nicht an eine bestimmte Person gebunden und wird durch die Stiftungsverwalterin bestimmt. Die Stiftungsverwalterin kann sich durch unterschiedliche Personen im Vorstand vertreten lassen.
4. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 und 3 wählen mit einfacher Mehrheit bis zu zwei weitere Mitglieder (kooptierte Mitglieder).

5. Die Amtszeit eines kooptierten Mitglieds gemäß Absatz 4 beträgt drei Jahre. Beim Ausscheiden des kooptierten Mitglieds wählen die verbleibenden Mitglieder das nachfolgende Mitglied, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen oder eine Vorsitzende/n sowie einen oder eine stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird unverzüglich eine Ersatzperson von den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Instanzen bestimmt.
8. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied jederzeit abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
9. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und bei Bedarf Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen oder Vorstandsbeschlüsse vorbereiten.
11. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Stiftungsverwalterin ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Der Vorstand kann einen Stiftungsbeirat bestellen.
3. Der Vorstand beschließt über die Vermögensanlage.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich auf Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der Stiftungsverwalterin einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände, einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
5. Der Vorstand ist bei drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
7. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.

§ 7

Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, welche von dem Vorstand für eine Dauer von jeweils drei Jahren bestimmt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Beirat berät den Stiftungsvorstand hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel.

4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
6. Die Einberufung und Überwachung des Beirates erfolgt direkt durch die in § 5 Ziffer 2 bestimmten Mitglieder des Vorstands.

§ 8 Stiftungsverwalterin

1. Die Stiftungsverwalterin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstands.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahrs erstellt die Stiftungsverwalterin innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 9 Kosten

1. Die der Stiftungsverwalterin für die Verwaltung des Stiftungsvermögens von Dritten in Rechnung gestellten Kosten, d.h. zum Beispiel Ausgabeaufschläge, Depot- und Kontogebühren bzw. sonstige Gebühren, werden der Stiftung belastet. Gleiches gilt für sonstige der Stiftungsverwalterin von Dritten bezüglich der Stiftung in Rechnung gestellte Kosten, z. B. die Kosten für die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabrechnung und Steuererklärung sowie Herausgabeansprüche Dritter.
2. Die Stiftungsverwalterin selbst wird für die Verwaltung des Stiftungsvermögens bzw. die Abwicklung der Fördermaßnahmen keine Verwaltungsgebühr erheben.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr der Stiftungsverwalterin. Es kann von der Stiftungsverwalterin abweichend festgelegt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist.
2. Der Vorstand kann auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck muss jedoch im weitesten Rahmen die Förderung
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - Mildtätigkeitumfassen und steuerbegünstigt sein.
3. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Stiftungsverwalterin.

§ 12 Umwandlung

Die Treuhandstiftung kann auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands und der Stiftungsverwalterin sowie nach Anhörung des Beirats, sofern dieser errichtet wurde, unter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes in eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts umgewandelt werden.

§ 13 Auflösung

1. Der Vorstand und die Stiftungsverwalterin können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - Mildtätigkeit.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Hamburg, den 07.12.2013

Hamburg, den 11.12.13


(Deutsches Youth For Understanding Komitee e.V.)


(Haspa Hamburg Stiftung)

- Original
 Kopie für den Stifter